

Satzung des Freizeitsportvereins Eilenburg e.V.

I. Grundlagen des Vereins

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Freizeitsportverein Eilenburg e.V.“ .
- (2) Der Sitz des Vereins ist Eilenburg.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Leipzig unter der Registernummer VR 30109 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Sports in all seinen Ausprägungen und Formen.
- (3) Die Ziele und die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von sportlichen Übungen, Veranstaltungen, Wettkämpfen, Turnieren und Kursen aller Altersklassen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (7) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 3 Grundsätze der Vereinstätigkeit, der Mitgliedschaft und Anforderungen an die Tätigkeit im Verein

- (1) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der parteipolitischen Neutralität. Er fördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger.
- (3) Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u. a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

- (4) Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.
- (5) Mitglieder, die sich innerhalb und außerhalb des Vereins unehrenhaft verhalten, insbesondere durch die Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens extremistischer Kennzeichen und Symbole, werden aus dem Verein ausgeschlossen.
- (6) Wählbar in ein Amt des Vereins sind nur Personen, die sich zu den Grundsätzen des Vereins in dieser Satzung bekennen und für diese innerhalb und außerhalb des Vereins eintreten und sie durchsetzen.

II. Vereinsmitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 4 Mitglieder des Vereins

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie jede nichtrechtsfähige Personenvereinigung werden.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen und nichtrechtsfähige Personenvereinigungen.
- (4) Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein und seine Aufgaben ideell oder materiell unterstützen wollen. Sie sind beitragsfrei und haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- (5) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Förderung und die Arbeit des Vereins besonders verdient gemacht haben.

§ 5 Allgemeine Pflichten der Mitglieder gegenüber dem Verein

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
 - die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - die Mitteilung von Änderungen der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - die Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.
- (2) Entstehen einem Mitglied Nachteile, weil es seine Mitteilungspflichten gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat, so erwachsen daraus keine Ansprüche gegen den Verein.
- (3) Entstehen dem Verein Nachteile oder ein Schaden, weil das Mitglied seinen Pflichten nach Abs. (1) nicht nachgekommen ist, so ist das Mitglied dem Verein gegenüber zum Ausgleich verpflichtet.

§ 6 Rechtliche Stellung der minderjährigen Vereinsmitglieder

- (1) Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig i. S. d. Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben; diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.

- (2) Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr können die Mitgliedschaft im Verein nur erwerben, wenn die gesetzlichen Vertreter in den Mitgliedsvertrag schriftlich eingewilligt haben.
- (3) Kinder und Jugendliche vom 7. bis zum 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
- (4) Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr sind jedoch vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen.
- (5) Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Aufnahmeerklärung für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist.
- (2) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter auf dem Aufnahmeantrag, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilen.
- (3) Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen in der jeweiligen Fassung an und unterwirft sich diesen Regelungen.
- (4) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
- (5) Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Aushändigung des Mitgliedsausweises.
- (6) Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft eines Mitglieds endet durch:
 - Austritt
 - Ausschluss aus dem Verein
 - Tod
 -
- (2) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein.
-
- (3) Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben unberührt.
-
-

§ 9 Austritt aus dem Verein - Kündigung der Mitgliedschaft

- Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis zum 30. September und wird mit Ende des Kalenderjahres wirksam. Das Mitglied ist für den rechtzeitigen Zugang der Kündigung verantwortlich.
-
-
-

§ 10 Ausschluss aus dem Verein

-
- (1) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied:
-
- - die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt
- - die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
- - mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist
- - sich innerhalb oder außerhalb des Vereins unehrenhaft verhält, insbesondere durch Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung und Handlungen, der Mitgliedschaft in extremistischen Parteien und Organisationen sowie dem Tragen oder Zeigen
- extremistische Kennzeichen und Symbole
- - gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt bzw. diese
- missachtet hat. Dazu gehören u. a. Verfehlungen gegenüber minderjährigen
- Mitgliedern des Vereins, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen.
- Dies gilt auch dann, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines
- einschlägigen Delikts belangt wurde.
-
-
- (2) Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen bekannt zugeben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Berufungsrecht zu.

-
-

§ 11 Beitragsleistungen und Pflichten

-
- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge an den Verein zu leisten, die vom Vorstand beschlossen werden.
-
- (2) Folgende Beiträge sind durch die Mitglieder zu leisten
- eine Aufnahmegebühr
- einen jährlichen Mitgliedsbeitrag
-
- (3) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
-
- (4) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
-
- (5) Die gesetzlichen Vertreter von minderjährigen Vereinsmitgliedern verpflichten sich zur Leistung der Beitragspflichten der Minderjährigen gegenüber dem Verein.
-
- (6) Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen kann der Vorstand in der Beitragsordnung regeln.

-
-

§ 12 Erhebung von Umlagen

-
- (1) Neben dem Jahresbeitrag kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der

Verein einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist (z.B. nicht vorhersehbare Verschuldung des Vereins, Finanzierung eines Projekts oder größere Ausgaben).

(2) In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer einmaligen Umlage von den Mitgliedern beschließen. Der Beschluss ist mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder zu fassen. Die Voraussetzungen der Nichtvorhersehbarkeit sind zu begründen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf 50% des durch das Mitglied zu leistenden Jahresbeitrages nicht übersteigen.

§ 13 Abwicklung des Beitragswesens

(1) Der Jahresbeitrag ist am 30.04. des Kalenderjahres fällig und muss bis dahin auf dem Konto des Vereins eingegangen sein.

(2) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Bankeinzugsverfahren teilzunehmen. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt dazu auf dem Aufnahmeformular.

(3) Von den Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Betrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.

(4) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontonummer, den Wechsel des Bankinstituts, sowie die Änderung der persönlichen Anschrift mitzuteilen.

(5) Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des Vereins im Rahmen einer Bearbeitungsgebühr.

(6) Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen kann der Vorstand in der Beitragsordnung regeln.

(7) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch durch Bankgebühren(Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.

(8) Wenn die Beiträge zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen sind, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen in Zahlungsverzug.

(9) Im übrigen ist der Verein berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.

(10) Beiträge, zu denen die Mitglieder nach dieser Satzung zur Zahlung gegenüber dem Verein verpflichtet sind, werden auch nicht anteilig erstattet, wenn ein Mitglied vorzeitig aus dem Verein - gleich aus welchem Grund - ausscheidet.

III. Die Organe des Vereins

§ 14 Die Vereinsorgane

- Die Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand gemäß § 26 BGB
-
-
-
-
-

• **§ 15 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe**

- (1) Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung oder der Annahme der Wahl durch den neu gewählten Nachfolger im Amte.
-
- (2) Die Organfunktion im Verein setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
-
- (3) Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt haben.
-
-

• **§ 16 Vergütungen für die Vereinstätigkeit, Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Satzung kann hiervon Ausnahmen ausdrücklich zulassen.
-
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
-
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
-
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung (z.B. Dienst- und Werkleistungen) oder Aufwandsentschädigungen (z.B. an nebenberufliche Übungsleiter) zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
-
- (5) Im übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
-
- (6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
-
- (7) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Verein, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.
-
-

• **§ 17 Ordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.
-
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt.

-
- (3) Der Termin der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand 1 Monat vorher per Veröffentlichung im Amtsblatt oder schriftliche Einladung bekannt gegeben.
-
- (4) Alle Mitglieder sind berechtigt, bis 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Darauf ist in der Terminankündigung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen.
-
- (5) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt und 1 Monat vor der Mitgliederversammlung zusammen mit der Terminfestsetzung bekannt gegeben.
-
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
-
- (7) Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstandes zu Beginn der Versammlung einen Versammlungsleiter.
-
- (8) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
-
- (9) Weitere Einzelheiten zur Durchführung der Mitgliederversammlung regelt die Geschäftsordnung des Vereins.

• **§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

-
- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse der Vereins erforderlich ist. Diese kann vom Vorstand oder im Rahmen eine Minderheitenverlangens von mindestens 40 % der Vereinsmitglieder beantragt werden. Der Vorstand muss innerhalb von vier Wochen eine Entscheidung fällen und einen Termin bekannt geben.
-
- (2) Die Ladungsfrist beträgt 1 Monat.
-
- (3) Die Bekanntmachung und Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt oder schriftliche Einladung.
-
- (4) Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung analog.

• **§ 19 Zuständigkeiten der ordentlichen Mitgliederversammlung**

- Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig in folgenden Vereinsangelegenheiten:
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - Entlastung des Vorstandes auf der Grundlage des Berichtes der Kassenprüfer,
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - Wahl und Abberufung der Kassenprüfer,
 - Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften,
 - Beschlussfassung über eingereichte Anträge.

• **§ 20 Vorstand**

•

- Der Vorstand des Vereins besteht aus
- dem Vorsitzenden
- zwei Stellvertretern
- dem Schatzmeister und
- bis zu 5 weiteren Mitgliedern

• **§ 21 Vorstand gemäß § 26 BGB**

- (1) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - zwei Stellvertretern
 - dem Schatzmeister
- (2) Diese Vorstandsmitglieder vertreten den Verein im Rechtsverkehr zu zweit miteinander.
- (3) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 3 Jahre.
- (4) Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch Wahl in der Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder. Maßgebend ist die Eintragung des neuen Vorstands im Vereinsregister.
- (6) Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode gleich aus welchem Grund aus, so kann der Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Vorstandes beschränkt und wird mit der nächsten regulären Wahl hinfällig.
- (7) Im Falle der vorzeitigen Abberufung und der Neubesetzung von Organmitgliedern, sowie des vorzeitigen Ausscheidens von Organmitgliedern, treten die nachrückenden Organmitglieder in die Amtszeit des zu ersetzenden Organmitglieds ein. Die Amtszeit beginnt damit nicht neu zu laufen.
- (8) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstandes ist unzulässig.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

• **§ 22 Aufgaben des Vorstands im Rahmen der Geschäftsführung**

- (1) Der Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit der Vereinsinteressen erfordert.
- (2) Der Vorstand regelt im Rahmen seiner Gesamtaufgaben die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche seiner Mitglieder selbst und gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan.
- (3) Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach der Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ oder den Abteilungen zugewiesen sind.

Vereinsordnungen.

-
- (2) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
-
- (3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
-
- (4) Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
 - Geschäftsordnung für die Organe des Vereins;
 - Finanzordnung;
 - Beitragsordnung;
 - Wahlordnung;
 - Jugendordnung;
 - Ehrenordnung.
-
-

• **§ 28 Haftungsbeschränkungen**

-
- (1) Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
-
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind.
-
-
-

• **V. Schlussbestimmungen**

• **§ 29 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall**

-
- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von einem Monat einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
-
- (2) In dieser Versammlung müssen mindestens drei Viertel aller Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
-
- (3) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienen Mitglieder erforderlich.
-
- (4) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstands nach § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.
-
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft der Stadt Eilenburg

- zwecks Verwendung für
die Förderung des Sports .

-
-

- **§ 30 Gültigkeit der Satzung**

-

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 22.11.2012 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

-

- (2) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser